

IG – Pensionskasse

Positionspapier 2 zur Situation von Grenzgängern in die Schweiz

und zur Problematik der Schweizer Pensionskassen – Verfasserin Susanne Heitzler

Situation im April 2010

Die im Positionspapier (August 2009) getroffene abschließende Feststellung eines offenkundigen Regelungsbedarf zwischen Deutschland und der Schweiz bezüglich der rechtlichen Definition, zwischenstaatlichen Anerkennung und Berücksichtigung der Schweizer „Beruflichen Vorsorge“ bei Steuerpflicht in Deutschland wird verstärkt durch die zwischenzeitliche Entwicklung.

Nach einer ersten Übereinkunft zur Anwendung des Art. 26 OECD-Musterabkommen in „Steuerhinterziehungs“fällen wird aktuell in einer deutsch – schweizerischen Kommission erarbeitet, wie bilaterale offene Finanz- und Steuerfragen gelöst werden könnten. Für die Behandlung des Altersvorsorgekapitals von Deutschen innerhalb des Schweizer Pensionskassensystems sind insbesondere zwei in einer Mitteilung zu den Verhandlungen genannte Punkte relevant:

1. die rechtlich eindeutige Besteuerung der Einkünfte (Renten und Kapitalbezüge) aus dem vorsorgerechtlich gebundenen Schweizer Kapitalvermögen in Deutschland sowie von Übertragungen solcher Vermögenswerte in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen nach Deutschland,
2. ein verbesserter Marktzugang für Bank- und Versicherungslösungen, die an das Schweizer Pensionskassensystem anknüpfen, unter der Voraussetzung, dass eine Zertifizierung der Produkte in Deutschland zulässig ist und vom Schweizer Anbieter vorgenommen wird.

Im Bereich des Schweizer Pensionskassensystems (kapitalgedeckte 2. Säule der Altersvorsorge) werden von den Schweizer Pensionskassen, Banken, Freizügigkeitsstiftungen und Versicherungen deutsche Kapitalvermögen in zweistelliger Milliardenhöhe verwaltet. Von einer Besteuerung in Deutschland sind neben Grenzgänger – Arbeitnehmern (ca. 40.000 Personen), Auslandsschweizer (ca. 75.000 Personen) auch diejenigen bei einer Rückkehr nach Deutschland betroffen, die temporär als Arbeitnehmer in der Schweiz ihren Wohnsitz haben (ca. 250.000 Personen).

Dabei wird bei der Besteuerung in Deutschland seit 2005 die steuerliche Fiktion zugrunde gelegt, bei der Schweizer Pensionskasse handle es sich insgesamt (Obligatorium und Überobligatorium) um eine „gesetzliche“ (Sozial-)Rentenversicherung. Diese bei unveränderter bilateraler Rechtslage von der Finanzverwaltung verfügte Änderung der Rechtsauffassung mangelt es an einer entsprechenden bilateralen und innerstaatlichen einfachgesetzlichen Rechtsgrundlage.

In neueren Entscheidungen hat der deutsche Bundesfinanzhof dargelegt, dass bezüglich der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen ein enger Interpretationsspielraum für zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen besteht, soweit nicht eine einfachgesetzliche Umsetzung in innerstaatliches Recht vorliegt. In einer Entscheidung wurden auch zur Feststellung ausländischen Rechts als Tatsachenfeststellung und Basis für die innerstaatliche Rechtsanwendung grundlegende Vorgaben gemacht.

Zur Problematik der Schweizer Pensionskasse sind 2 Revisionen beim Bundesfinanzhof anhängig: Ein Verfahren bezieht sich auf die Anwendung von Art. 18,19,21 DBA Deutschland – Schweiz auf die Rentenbezüge in Deutschland aus einer Schweizer „öffentlich- rechtlichen“ Pensionskasse. Das Problem der Gleich- bzw. Ungleichbehandlung von Bezügen gegenüber Zahlungen aus privatrechtlichen Pensionskassen nach dem Wohnsitz- oder Kassenstaatsprinzip ist seit Jahren ungeklärt..

Ein weiteres Verfahren betrifft die Auszahlung aus einer überobligatorischen betrieblichen Vorsorgestiftung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Ein drittes Verfahren bezieht sich auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von AHV – Beiträgen eines Selbständigen mit Betriebssitz in der Schweiz und Wohnsitz in Deutschland. Da selbständig tätige Unternehmer in der Schweiz ebenfalls steuerbegünstigte Vorsorge in der 2. Säule betreiben können, ist eine Ausstrahlung der Entscheidung auf die Behandlung von Schweizer Altersvorsorgebeiträgen bei Steuerpflicht in Deutschland zu erwarten.

Der Bundesfinanzhof (10.Senat) hat in einer Reihe von Entscheidungen zur Anwendung der Neuregelung der Besteuerung von Beiträgen und Bezügen aus Altersvorsorge und gesetzlicher Sozialversicherung ab 2005 Stellung genommen.

Bei ausländischen Sachverhalten hat der Bundesfinanzhof eine steuerliche Kohärenz zwischen der Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgebeiträgen nach DBA / Inlandsrecht für Grenzgänger und der späteren Besteuerung der Bezüge verneint.

Die Besteuerung ausländischer Sozialleistungen im Inland wird wesentlich bestimmt durch eine einfachgesetzliche Grundlage, die zwischen Zukunftssicherungsleistungen eines ausländischen Arbeitgebers / Lohnversteuerung des Arbeitnehmers und der Steuerpflicht von Leistungen einen rechtlichen Zusammenhang herstellt.

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil zur „Riester“ - Förderung nach deutschem Recht für Grenzgänger nach Deutschland alle Argumente der deutschen Finanzverwaltung abgewiesen,

mit denen eine Beschränkung der steuerlichen Förderung zusätzlicher kapitalgedeckter Altersvorsorge nach „Riester“ auf das Inland begründet wurde. Der Bezug zu den Kürzungen der inländischen Rentenansprüche aus der „gesetzlichen“ Rentenversicherung / Pflichtversicherung für Arbeitnehmer wurde nun zum Anlass genommen, den Grenzgängern in die Schweiz den Abschluss eines steuerlich geförderten „Riester“-Vertrages in Deutschland ab 2010 zu versagen.

Dies ist konsequent, wenn eine zusätzliche (überobligatorische) in die Schweizer kapitalgedeckte, steuerlich geförderte, Altersvorsorge des Grenzgängers entsprechend berücksichtigt wird.

Eine Vergleichbarkeit mit der inländischen betrieblichen Altersvorsorge ist insoweit nicht gegeben, da die Beiträge bis zu einem Höchstbetrag für deutsche Arbeitnehmer steuer- und sozialabgabenfrei sind, während „Riester“ nur eine steuerliche Förderung erfährt. Dabei ist weiter zu beachten, dass die Kernelemente von „Riester“ auch im Schweizer Pensionskassensystem vorhanden sind.

Der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung zur „Riester“- Förderung eine Abgrenzung zur BAV vorgenommen.

Fazit:

Der steuerliche Regelungsbedarf zwischen Deutschland und der Schweiz im Bereich der grenzüberschreitenden kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge ist aus den dargelegten Gründen im Interesse der beteiligten Staaten und zur Beseitigung der Unklarheiten für die Betroffenen unabweisbar. Die bilaterale Arbeitsgruppe ist beauftragt, sich mit Lösungen zur grenzüberschreitenden recht- und zweckmäßigen Besteuerung deutschen Kapitals in der Schweiz zu befassen. Daher muss auch die Besteuerung des Altersvorsorgekapitals im Rahmen der Verhandlungen einer angemessenen Lösung zugeführt werden.

Anlage: Liste der in Deutschland ergangenen Urteile und Verfahren